

Förderverein Zionskirche e.V.

Der Verein ist eingetragen im Vereinsregister Amtsgericht Berlin-Charlottenburg unter Nr. 20938 Nz.

Satzung für den Förderverein Zionskirche e.V.

Fassung vom 13.12.2000, zuletzt geändert am 04.11.2021.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Zionskirche“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach seiner Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz „e.V.“
2. Sitz des Vereins ist Berlin.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung kirchlicher Zwecke, insbesondere durch ideelle und finanzielle Unterstützung der Evangelischen Kirchengemeinde am Weinberg in Berlin, sowie die Förderung kultureller Zwecke, insbesondere durch die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen, in der Zionskirche.
2. Die Mittel werden verwendet für die Erhaltung, Renovierung und Gestaltung der Zionskirche.
3. Der Verein führt alle Maßnahmen durch, die ihm zur Erreichung des Vereinszwecks geeignet erscheinen. Dies sind insbesondere die Durchführung und Unterstützung von Bauvorhaben in und an der Zionskirche, das Sammeln von Spenden, die Durchführung von nichtgewerblichen Veranstaltungen wie Ausstellungen, Führungen, Vorträgen und Konzerten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche und kulturelle Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und -beendigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Jahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche sowie jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden, die sich verpflichtet, die Zwecke des Vereins zu unterstützen. Mitglieder, die sich um den Förderverein Zionskirche in besonderer Weise verdient gemacht haben, können vom Vorstand zum Ehrenmitglied ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft kann nur nach endgültigem Ausscheiden der/s zu Ehrenden aus allen Funktionen verliehen werden. Die Eigenschaft eines Ehrenmitglieds wird auf Lebenszeit verliehen und ist beitragsfrei.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand zum Ende des Kalenderjahres, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist,
 - c) durch Beschluß des Vorstands, wenn ein Mitglied in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat.
4. Ist ein Mitglied länger als zwölf Monate mit seinem Mitgliedsbeitrag im Rückstand, kann es nach einmaliger Mahnung mit Ausschlußandrohung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er wählt aus seiner Mitte eine/einen Vorsitzende/n und zwei Stellvertreter/innen. Zwei Mitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
2. Zum erweiterten Vorstand können stimmberechtigte Beisitzer/innen gewählt werden.
3. Die Wahl des Vorstands und des erweiterten Vorstands erfolgt durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
4. Der Vorstand leitet alle Angelegenheiten des Vereins. Er kann ein Kuratorium berufen und auch Fachausschüsse einsetzen.
5. Der Vorstand kann Ehrenmitglieder in einen Beirat berufen, welcher den Vorstand berät und unterstützt.
6. Das Recht zur Teilnahme an den Vorstandssitzungen mit Stimmrecht haben:
 - a) der Pfarrer oder die Pfarrerin des Pfarrbezirks,
 - b) ein Mitglied des Gemeindegemeinderats als Entsandte/r, das von diesem zu bestimmen ist, bzw. eine vom GKR zu bestimmende/r Stellvertreter/in.Sie sind originäre Mitglieder des Vereins.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Zur Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder des Vereins einmal jährlich durch den oder die Vorsitzende mit einer Frist von vier Wochen schriftlich einzuladen. Dabei ist die vom Vorstand beschlossene Tagesordnung mitzuteilen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig. Auf Antrag von 10 % der Mitglieder oder auf Beschluß des Vorstands wird eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichts für das vergangene Jahr mit Bestätigung des Jahresabschlusses und Entlastung des Vorstands,
 - Genehmigung des Wirtschaftsplans für das laufende Jahr,
 - Wahl des Vorstands,
 - Wahl von zwei Revisoren/Revisorinnen,
 - Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung,
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
3. Anträge von Mitgliedern, die in der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, sind dem Vorstand spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstag schriftlich vorzulegen.
4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll aufgenommen, das von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 9 Mitgliedsbeiträge, Finanzierung der Aufgaben

1. Der Verein finanziert seine Aufgaben aus Mitgliedsbeiträgen sowie aus Spenden und Fördergeldern.
2. Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliedsversammlung festgesetzt.

§ 10 Auflösung und Anfall des Vereinsvermögens

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Evangelischen Kirchengemeinde am Weinberg bzw. an diejenige Kirchengemeinde, zu der die Zionskirche gehört, mit der Auflage, das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für die Erhaltung der Zionskirche zu Berlin zu verwenden.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der Mitglieder beschlossen werden.